

Bauwerber:.....

Wohn/Zustelladresse:.....

e-mail:..... Telefon:.....

**An die
Marktgemeinde Tullnerbach
Hauptstraße 47
3013 Tullnerbach**



BAUANSUCHEN

(gem. § 14, Erleichterung gem. § 18 Abs. 1a NÖ Bauordnung 2014)

Unter Hinweis auf die angeschlossenen Antragsbeilagen wird ersucht, mir/uns als Bauwerber die baubehördliche Bewilligung gemäß § 14 der NÖ Bauordnung 2014 (Erleichterung gem. § 18 Abs. 1a) für

- die Errichtung eines eigenständigen Bauwerks (§ 14 Z 1) mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 10 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m auf einem Grundstück im Bauland.
- die Errichtung einer Einfriedung mit einer Höhe von nicht mehr als 3 m. Die textlichen Bebauungsvorschriften der Marktgemeinde Tullnerbach sind zu berücksichtigen.
- die Errichtung einer oberirdischen baulichen Anlage (§ 14 Z 2), deren Verwendung der eines Gebäudes gleicht, mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 50 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m auf einem Grundstück im Bauland.
- die Abänderung von Bauwerken, sofern nicht die Rechte nach § 6 verletzt werden könnten (§ 14 Z 3).
- die Aufstellung eines Heizkessels mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW für Zentralheizungsanlagen, einschließlich einer allfälligen automatischen Brennstoffbeschickung (§ 14 Z 4 lit. a) oder
- die Aufstellung einer Maschine oder eines Gerätes in baulicher Verbindung mit einem Bauwerk (§ 14 Z 9)
Zutreffendes bitte ankreuzen

auf dem Gst-Nr.:....., EZ:....., KG 01908 Tullnerbach

Adresse:.....

zu erteilen.

Das Grundstück ist nicht *) mein/unser Eigentum. (Ist das Grundstück nicht im Eigentum des/der BauwerberInnen, ist eine Zustimmungserklärung des/der EigentümerInnen vorzulegen.)

*) Nichtzutreffendes streichen!

Datum

Unterschrift von. Bauwerber (n) u. Grundeigentümer(n)

Beilagen: Maßstäbliche Darstellung (2-fach)
Typenprüfbericht (bei Heizkessel)
Baubeschreibung (2-fach)
Grundbuchsauszug (nicht älter als 6 Monate)

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Ich erkläre mich mit der Beiziehung eines nichtamtlichen Bausachverständigen im Sinne des § 52 AVG 1991 mit einem maximalen Kostenrahmen von € 1.000,--

einverstanden

.....
Datum

.....
Unterschrift von Bauwerber(n) u. Grundeigentümer(n)

§ 52 AVG 1991 (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz)

- (1) Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen.
 - (2) Wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist, kann die Behörde aber ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) heranziehen.
 - (3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, so kann die Behörde dennoch nichtamtliche Sachverständige heranziehen, wenn davon eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist. Die Heranziehung ist jedoch nur zulässig, wenn sie von demjenigen, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, angeregt wird und die daraus entstehenden Kosten einen von dieser Partei bestimmten Betrag voraussichtlich nicht überschreiten.
-

Entscheidungsfrist:

Gemäß § 5 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 2014, hat die Baubehörde erster Instanz hat über einen Antrag nach § 14, sofern das Vorhaben keiner Bewilligung nach einem anderen Gesetz bedarf, **binnen drei Monaten zu entscheiden**. Die Entscheidungsfrist beginnt erst, wenn alle Antragsbeilagen (§ § 18 und 19) der Baubehörde vorliegen.